

Information zu steuerlichen Fragen beim Erwerb von Photovoltaikanlagen

Aufgrund langjährig gesicherter Einspeisevergütung durch das EEG (Gesetz über erneuerbare Energien) entscheiden sich immer mehr Personen für eine Investition in Photovoltaikanlagen. In diesem Zusammenhang ergibt sich für die Betreiber jedoch eine Reihe von steuerlichen Fragen, die wir nachfolgend in einer Checkliste zusammengestellt haben:

1. Um welche Einkunftsart handelt es sich bei einer Photovoltaikanlage und wie ist diese bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen?

Bei der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrischen Strom steht das technische Verfahren im Vordergrund. In Verbindung mit dem Verkauf des Stroms überwiegt der gewerbliche Charakter.

=> Mit Photovoltaikanlagen erzielt man daher Einkünfte aus
GEWERBEBETRIEB

Das erwirtschaftete Ergebnis ist daher im Rahmen der Einkommensteuer als zusätzliche Einkunftsart zu besteuern. Gewinne wirken sich steuererhöhend aus. Verluste können mit den übrigen Einkunftsarten verrechnet werden und führen zu einer Steuerersparnis.

2. Wie wird das Ergebnis der Photovoltaikanlage ermittelt?

Die Gewinnermittlung kann in der Regel mittels der so genannten Einnahmen- / Überschussrechnung ermittelt werden. Hierbei sind die tatsächlich zugeflossenen Einnahmen den im Wirtschaftsjahr abgeflossenen Ausgaben gegenüber zu stellen. Die Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage können jedoch nicht sofort im Jahr der Anschaffung als Ausgabe angesetzt werden, sondern müssen über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.

Vereinfachte Darstellung der Gewinnermittlung:

Einnahmen aus Stromlieferungen

- Abschreibungen
- Finanzierungskosten (Zinsen, Gebühren)
- sonstige Kosten (Versicherung, Wartung, Instandhaltung usw.)
- = steuerlicher Gewinn/Verlust

Bei größeren Anlagen kann jedoch auch eine Gewinnermittlung durch Bilanzierung in Betracht kommen. Werden größere Anlagen durch mehrere Personen in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft betrieben, ist i.d.R. die Gewinnermittlung zwingend durch Bilanzierung vorzunehmen.

3. Wie kann eine Photovoltaikanlage abgeschrieben werden?

Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich, obwohl diese fest montiert ist (Dach bzw. Montage auf Trägersystemen), um ein bewegliches Wirtschaftsgut und kann daher im Rahmen von § 7 EStG linear abgeschrieben werden (dies **gilt nicht** für sog. „Dachintegrierte Anlagen“, die gleichzeitig die Funktion der Dachhaut erfüllen.) Aufgrund der normierten Nutzungsdauer von 20 Jahren (steuerliche Abschreibungstabellen) ergibt sich damit eine jährliche Abschreibung von 5%. Im Jahr der Anschaffung wird die lineare und degressive Abschreibung nur zeitanteilig gewährt.

Höhe der	Zeitraum				
	vor 2006	2006 + 2007	2008	2009 + 2010	2011 ff
... linearen Abschreibung	5%	5%	5%	5%	5%
... degressiven Abschreibung	doppelt linear; max. 10%	dreifach linear; max. 15%	- / -	2,5-fach linear; max. 12,5%	- / -
.... Sonderabschreibungen	§ 7g (alt) max. 20%	§ 7g (alt) max. 20%	§ 7g (neu) 20%	§ 7g (neu) 20%	§ 7g (neu) 20%
Zeitraum	Jahre 1 - 5	Jahre 1 - 5	Jahre 1 - 5	Jahre 1 - 5	Jahre 1 - 5
Voraussetzung für Sonderabschreibung	Rücklagenbildung im VJ / bzw. Anschaffung im Gründungsjahr	Rücklagenbildung im VJ / bzw. Anschaffung im Gründungsjahr	- / -	- / -	- / -
.... Rücklagenbildung	max. 40%	max. 40%	max. 40%	max. 40%	max. 40%
Voraussetzung für Rücklagenbildung	verbindliche Bestellung; Größenklasse eingehalten	verbindliche Bestellung; Größenklasse eingehalten	verbindliche Bestellung; Größenklasse eingehalten	verbindliche Bestellung; Größenklasse eingehalten	verbindliche Bestellung; Größenklasse eingehalten

WICHTIG - Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Steuermindernde Rücklagen bzw. Investitionsabzugsbeträge müssen in den Folgejahren der Anschaffung wieder aufgelöst werden bzw. sind rückwirkend auf das Bildungsjahr wieder aufzulösen (Neuregelung ab 2008). Daher sollte deren Bildung eng mit dem Steuerberater abgestimmt werden.

Grundsätzlich sollten aufgrund laufender gesetzlicher Änderungen die konkrete Bestimmung der Abschreibungsart und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abschreibungen vorab mit dem Steuerberater geklärt werden.

4. Wie wird die Photovoltaikanlage umsatzsteuerlich behandelt?

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage ist als Unternehmer einzustufen. In der Regel wird auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet. Damit unterliegen zwar die Stromerträge der Umsatzsteuer; die Umsatzsteuer wird jedoch vom Energieversorgungsunternehmen zusätzlich bezahlt, sodass hier für den Unternehmer kein Nachteil entsteht. Im Gegenzug erhält der Unternehmer die bezahlte Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Beispiel:

Eine Photovoltaikanlage, die einschließlich Einbau z.B. brutto € 59.500 kostet, ist mit € 9.500 Umsatzsteuer (USt 19%) belastet. Die Nettoinvestition beträgt somit € 50.000.

Diese USt kann bereits am Ende des Monats der Fertigstellung der Anlage und Rechnungsstellung vom Finanzamt rückerstattet werden. Ist der Anlagenbetreiber nicht bereits durch andere Umsätze USt-pflichtig, muss er formlos nach § 19(2) UStG zur USt-Pflicht optieren und somit auf die Kleinunternehmerregelung des UStG verzichten. An diese Option ist der Steuerpflichtige 5 Jahre gebunden.

Sie bekommen also vom Finanzamt € 9.500 zurück. Diese € 9.500 müssen nicht finanziert, verzinst oder an eine Bank zurück bezahlt werden!

5. Umsatzsteuervoranmeldungen

Personen, die bisher umsatzsteuerlich noch nicht erfasst sind, müssen sich beim zuständigen Finanzamt erfassen lassen. Sie erhalten dann eine Umsatzsteuernummer. Im Erst- und im Folgejahr sind monatlich Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten. Die Voranmeldungen sind elektronisch einzureichen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Zusammenarbeit mit Ihrem Finanzamt.

Besonderheiten sind bei Vermietern und bei pauschalierenden Landwirten zu beachten. Obwohl diese Personen regelmäßig keine Umsatzsteuererklärungen abgeben, gelten sie dennoch als umsatzsteuerliche Unternehmer. Werden von diesen Personen erstmalig umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erwirtschaftet, müssen diese i.d.R. eine Umsatzsteuervoranmeldung je Quartal abgeben. Leider kann sich hierdurch auch der Zeitraum bis zur Rückerstattung der Vorsteuer aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage verzögern.

6. Unterliegen die Gewinne aus der Photovoltaikanlage auch der Gewerbesteuer?

Grundsätzlich ja. Aber bei der Gewerbesteuer können Personengesellschaften und Einzelunternehmen einen Freibetrag in Höhe von 24.500 EUR in Anspruch nehmen. Im Ergebnis fällt damit für die meisten Photovoltaikanlagen keine Gewerbesteuer an.

7. Hat die Art der Finanzierung Einfluss auf die Besteuerung?

Grundsätzlich nein. Die steuerliche Beurteilung ändert sich dadurch nicht. Die Kosten der Finanzierung (Zinsen, evtl. Disagio und Geldbeschaffungskosten) mindern jedoch den Gewinn der Anlage. Gestaltungen in der Finanzierung können zu steuerlichen Vorteilen führen.

Grundsätzlich sollen bei einer möglichen Finanzierung jedoch die Rendite der Anlage und die persönlichen Verhältnisse im Vordergrund stehen.

8. Besonderheiten für Land- und Forstwirte:

Hat eine Photovoltaikanlage auch Auswirkung auf die Durchschnittsatzbesteuerung bei der Umsatzsteuer für die Land-/Forstwirtschaft?

Nein. Führt der Unternehmer neben den in § 24 Abs. 2 bezeichneten Umsätzen, also den Umsätzen, die der Pauschalierung unterliegen, auch andere Umsätze aus, ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein gesondert geführter Betrieb zu behandeln. Das bedeutet, dass der Landwirt zwar im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit (Photovoltaikanlage) nach den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuerrechts besteuert wird; der land- und forstwirtschaftliche Betrieb kann jedoch weiterhin die Durchschnittsatzbesteuerung anwenden. Für den Bereich der Landwirtschaft ändert sich also nichts.

9. Interessante Links und Informationen....

Interessante Links und Informationen finden Sie im Internet unter

www.kfw-mittelstandsbank.de ([Informationen zu öffentlichen Darlehen](#))

www.iwr.de/solar/eeg-rechner/2009/start.php ([Strahlungskarte Deutschland](#); [Solarrechner](#))

www.fruhstorfer-partner.de/content/steuerberater/onetools/annuitaetenrechner/annuitaetenrechner/

(Annuitätenrechner, hiermit kann die monatliche Belastung aufgrund einer Finanzierung berechnet werden)

Zusammenfassung:

Eine Photovoltaikanlage ist nicht nur ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll, sondern eröffnet dem Betreiber auch interessante steuerliche Möglichkeiten.

Der oben stehende Beitrag ist mit größter Sorgfalt bearbeitet. Aufgrund des sich ständig ändernden Steuerrechts kann aus generellen Haftungsgründen keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Weiterhin können die dargestellten Grundsätze kein Beratungsgespräch ersetzen.

Rechtsstand 12/2009

© Fruhstorfer + Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Lessingstr. 3
94327 Bogen
www.fruhstorfer-partner.de

Tel.: 09422 / 85 36 0
Fax: 09422 / 85 36 20
E-Mail: info@fruhstorfer-partner.de